

Universität Bern

Mittwoch, 27. September 2023

Eine kleine «Buchvernissage»

u^b

b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Entstehung der Monographie

«Tierrecht der Schweiz»

von

Peter V. Kunz

Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M. (G.U.L.C., Washington D.C.)

Ordinarius für Wirtschaftsrecht und für Rechtsvergleichung

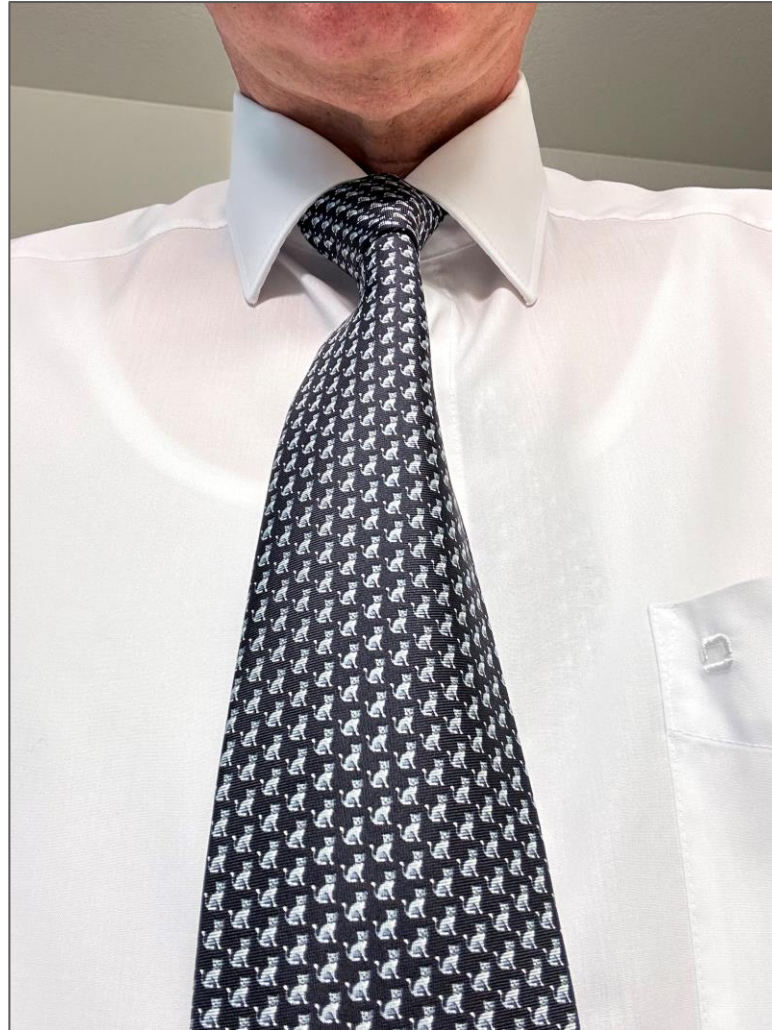
Universität Bern

Geschäftsführender Direktor am Institut für Wirtschaftsrecht (IWR)

kunz@iwr.unibe.ch

www.iwr.unibe.ch

Hallo, herzlich willkommen!



Das ist es jetzt also...



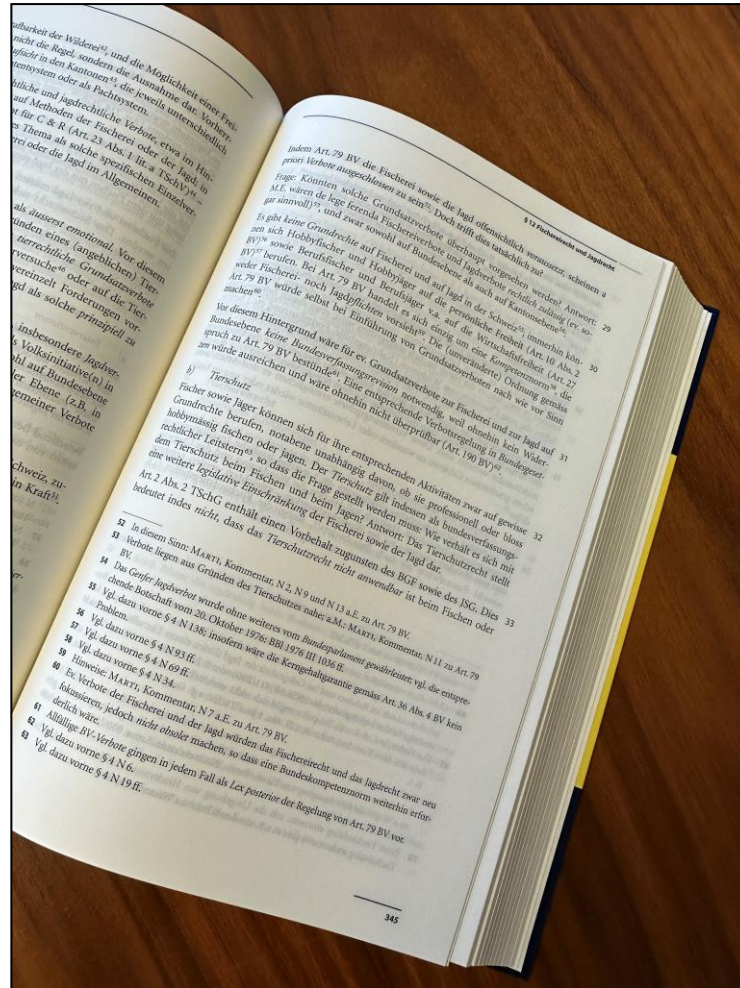
Tierrecht als Querschnittsmaterie

Inhaltsübersicht

Vorwort	v
Inhaltsverzeichnis	ix
Abkürzungsverzeichnis	xii
Literaturverzeichnis	xv
Materialienverzeichnis	xviii
Entscheidungsverzeichnis	xx
Teil 1: Grundlagen	
Erster Abschnitt: Ausgangslage	
§ 1 Einleitung	43
§ 2 Kategorisierungen	60
§ 3 Interessen und Interessenten	75
§ 4 Verfassungsrecht(e)	111
Zweiter Abschnitt: Basiswissen	
§ 5 Rechtsquellen	111
§ 6 Kompetenzen für Regulierungen	143
§ 7 Durchsetzung	151
Teil 2: Tierrechtsbereiche	
Erster Abschnitt: Privatrecht	
§ 8 Zivilrecht	175
§ 9 Obligationenrecht	216
§ 10 Ergänzungen	255

vii

Quiz... mit Preis!



Mögliche Publikation in 2024?



Anfänglich Skepsis in der RW

Protokoll der Sitzung der weiteren Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22. August 2019

5. Wahlfachkatalog: Aufnahme einer neuen Veranstaltung «Tierrecht» – Beschluss (Beilage)

Der Dekan führt aus, dass er ab HS 2020 eine neue Vorlesung zum „Tierrecht“ (2 SWS, 5 ECTS, anzurechnen an alle Schwerpunkte im Masterstudium) anbieten werde. Im FS 2020 sei zudem bereits ein Seminar in diesem Bereich geplant.

In der Schweiz, so der Dekan, werde „Tierrecht“ als wissenschaftliche Disziplin bloss am Rand betrieben. Hier bestehe eine Lücke, die wohl am besten von einem Wirtschaftsrechtler gefüllt werden könne, weil „Tierrecht“ zum öffentlichen Recht, zum Privatrecht, zum Strafrecht und zum Wirtschaftsrecht gehöre. Die Thematik, die sowohl nachhaltig und interdisziplinär wäre, sei bereits mit der UL und mit der Vet-Suisse Fakultät vorbesprochen worden.

Prof. Mona merkt an, dass er den Dekan zwar als Exzentriker kenne, die geplante Lehrveranstaltung ihm aber doch etwas zu exzentrisch erscheine. Er frage sich, ob der Dekan dies auch lehren könne: «Kannst Du das?»

Der Dekan zeigt auf, dass er als Wirtschaftsrechtler alles abdecken könne; sowohl Privatrecht als auch das öffentliche Recht. Zurzeit fehle noch die Bibliothek, welche er aber jetzt aufbaue; er werde sich intensiv einarbeiten. Selbstverständlich werde er die Veranstaltung evaluieren lassen.

Prof. Mona ist der Meinung, dass die Idee zwar verrückt, aber eine Umsetzung dennoch auszuprobieren sei.

Prof. Tschentscher teilt mit, dass einer seiner Doktoranden über das Recht der Tiere promovierte. Des Weiteren sei das Tierrecht nicht ein völlig unberührtes Thema. Es hätten unlängst Panels stattgefunden, etwa zur Tierethik, und in Basel bestehe seit geraumer Zeit ein Angebot im Tierrecht.

Der Dekan fragt nach, ob auch die Tierhalterhaftung und ähnliche Themen diskutiert würden, was Prof. Tschentscher verneint. Diese sei für die Rechtsphilosophie nicht relevant.

Herr Dufour gibt bekannt, dass die Idee der Angebots Tierrecht bei den Studierenden auf ein grosses Echo stosse.

Zur Abstimmung verlässt der Dekan den Sitzungsraum und der Vizedekan übernimmt die Sitzungsleitung.

- Die Fakultät beschliesst einstimmig bei fünf Enthaltungen die Aufnahme der Veranstaltung „Tierrecht“ in den Wahlfachkatalog (2 SWS, 5 ECTS, Anrechenbarkeit an alle SP des Master of Law).

Der Dekan wird in den Sitzungsraum gebeten, und der Vizedekan eröffnet ihm den positiven Bescheid.

Berne Tierrechtsseminar & Master-Vorlesung

Universität Bern: Herbstsemester 2020

TIERRECHT DER SCHWEIZ

von

Univ.-Prof. Dr. iur. PETER V. KUNZ, Rechtsanwalt, LL.M.

Ordinarius für Wirtschaftsrecht sowie für Rechtsvergleichung
Geschäftsführender Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht der Universität Bern
www.iwr.unibe.ch

Institut für Wirtschaftsrecht
Schanzeneckstr. 1, Postfach, CH-3001 Bern

u^bb
UNIVERSITÄT
BERNRechtswissenschaftliche Fakultät
Departement für Wirtschaftsrecht
Institut für Wirtschaftsrecht

Seminar im Tierrecht (KSL-Nr. 458258)

Blockseminar zum Thema «Tierrecht»

Prof. Dr. iur. Peter V. Kunz
Assistierende

Liebe Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer

- Die Seminarvorträge finden am **Mittwoch, 13. Mai 2020, und Donnerstag, 14. Mai 2020, jeweils 08.30-15.30 Uhr** mittels **Videokonferenz (Zoom)** statt.
 - Sie haben für Ihren **Vortrag 15-20 Minuten** Zeit, anschliessend sind **10-15 Minuten für Anschlussfragen und eine Diskussion** reserviert (gesamthaft 30 Minuten). Die Einhaltung der Vortragszeit (15-20 Minuten) wird bei der Bewertung berücksichtigt.
 - Aufgrund der **COVID-19-bedingten Massnahmen** werden die Seminarvorträge mittels **Zoom** durchgeführt. Beiliegend finden Sie eine grundlegende «Bedienungsanleitung» und auf der Website der Universität Bern stehen Ihnen weitere Informationen zur Verwendung von Zoom zur Verfügung (https://www.unibe.ch/universitaet/organisation/leitung_und_zentralbereich/vizektorat/lehre/supportstelle_fuer_ict_gestuetzte_lehre_und_forschung/ilub/sona_unterricht/zoom_meetings/index_ger.html). Um eine reibungslose Durchführung des Seminars zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass Sie Zoom **selbstständig austesten** (insb. Audio, Video, Chat und Bildschirmfreigabe für Präsentation) und Sie am **Probemeeting am 11. Mai 2020, 13:00 Uhr**, teilnehmen.
- Die Bewertungen erfolgen nach den Kriterien gemäss Merkblatt «Seminararbeit nach Art. 16 (RSL RW vom 21. Juli 2007)». Der schriftliche und mündliche Beitrag werden gleich gewichtet; die Endnote setzt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten zusammen. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das Dekanat.
- Nachfolgend finden Sie einen detaillierten Zeitplan. **Sie sind verpflichtet, während des gesamten Seminars mittels Zoom anwesend zu sein.**

Wir wünschen Ihnen bei der Vorbereitung viel Erfolg und freuen uns bereits jetzt auf Ihre Beiträge!

Seite 1/3

Weitere Aktivitäten: Aufsätze, Referate, Kolumnen etc.

Seniorenuniversität 2022/2023
Universität Bern
Bern, 21. April 2023



Tierrecht(e): «Was soll das?»

von

Peter V. Kunz

Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M. (G.U.L.C., Washington D.C.)
Ordinarius für Wirtschaftsrecht und für Rechtsvergleichung
Universität Bern
Geschäftsführender Direktor am Institut für Wirtschaftsrecht (IWR)

kunz@iwr.unibe.ch

www.iwr.unibe.ch

www.jusletter.ch

Peter V. Kunz

Tierrecht der Schweiz – eine Auslegungordnung

Die Bedeutung von Tieren für die Gesellschaft (und ebenfalls für die Volkswirtschaft) kann kaum überschätzt werden. Umso überraschender erscheint, dass sich die Rechtswissenschaft eher am Rand mit Tieren beschäftigt, meist unter der (zu) engen Perspektive des Tierschutzrechts. Das Tierrecht als objektives Recht erweist sich als umfassend, erstreckt sich über das Privatrecht, das öffentliche Recht, das Strafrecht sowie das Wirtschaftsrecht. Es stellt einen immer wichtiger werdenden Rechtsbereich dar, für den sich gerade auch die jüngere Juristengeneration stark interessiert. Der vorliegende Beitrag macht eine Auslegungordnung, insbesondere im Hinblick auf die Rechtssetzungen sowie auf die Rechtsanwendungen.

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge
Rechtsgebiete: Ökologisches Gleichgewicht, Energie- und Umweltrecht

Zitervorschlag: Peter V. Kunz, Tierrecht der Schweiz – eine Auslegungordnung, in: Jusletter 13. Dezember 2021

ISSN 1424-7410, jusletter.weblaw.ch, Weblaw AG, info@weblaw.ch, T +41 31 380 57 77



Ist (Tier-)Aktivismus ein Irrweg?

Was halten Sie von sogenannten Tieraktivisten? Also von Menschen oder Gruppierungen, die nicht nur Tiere schützen (möchten), sondern sich aktivistisch engagieren, teils mit umstrittenen Methoden. Die etwa Kunststut auf Petrarägerinnen spritzen, die Flugblätter gegen Massentierhaltung verteilen, die Sitzblockaden vor Synagogen gegen das Schlachten organisieren, die in Kuh- oder Pferdeställe eindringen und leidende Tiere fotografieren, die sich bei Zuchtbetrieben anlehnen, die Metzgerinnen besetzen oder die «Tierbefreiungen» vornehmen.

Ihre Antwort, liebe Leserinnen und Leser, dürfte wohl lauten: «Es kommt drauf an.» Denn auf durchaus viel Verständnis dürften Tieraktivisten hoffen, wenn einerseits Ihre Aktivitäten nicht (zu) kraus ausfallen und wenn andererseits keinerlei Mitleid für die durch solche Aktionen betroffenen Personen oder Unternehmen entsteht – Cippi trinkende Petrarägerinnen, Tiere qualende Landwirte oder CEOs von Tierversuche durchführenden Pharmaunternehmen erweisen sich kaum als Sympathieträger, anders als gutmeinende Tieraktivisten. Schnell wird ein «ziviler Ungehorsam» angeufen, womit (fast) alles gerechtfertigt werden soll.

Aktivismus kommt schon seit langer Zeit vor, nicht zuletzt in der freiheitlichen Schweiz. Viele Menschen werden sich ohne Zweifel – als Beispiele – an die Friedensaktivisten oder an die «Anti-AKW-Aktivisten» in den 1980-Jahren erinnern. In jüngerer Vergangenheit können die «Genderaktivisten» (Stichwort «Frauenstreik») oder die Klimaktivisten erwähnt werden. Besonders engagiert erscheinen jüngst Klimaktivisten, die beispielsweise Tennis spielen in Bankschalterhallen, sich auf Strassen mit den Händen am Beton «ankleben» oder gemäss

«Delikte führen zu gesellschaftlichen Polarisierungen, die sich nicht positiv zu Gunsten der Tiere auswirken.»

«NZZ am Sonntag» bald schon Gymnasien sowie Universitäten «besetzen» wollen.

Selbstverständlich dürfen sich Aktivisten auf ihre Meinungsfreiheit berufen, sofern die Rechte der anderen ebenfalls gewahrt bleiben: «Freiheit ist immer die Freiheit der Andersdenkenden» (Rosa Luxemburg). Ob sich Professorinnen und Professoren von Universitäten als Aktivisten betätigen und aktivistisch einmischen sollen, ist ein gänzlich anderes Thema – zumindest dürfen wir keine Privilegierungen bei den allfälligen Folgen erwarten.

Der Tieraktivismus sowie die Tieraktivisten (und ebenso alle übrigen Aktivisten) müssen allerdings in jedem Fall eine «rote Linie» akzeptieren: das Recht. Insbesondere könnten Straftaten durch Aktivisten begangen werden, beispielsweise Nötigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Diebstahl oder Drohung.

Die angebliche «Wahrung berechtigter Interessen» (von Tieren) vermag solche Delikte rechtlich kaum jemals zu rechtfertigen. Der demokratische, auf Mehrheiten beruhende Rechtsstaat gilt also ebenfalls für Tieraktivisten, und wer mit dem aktuellen Recht nicht einverstanden ist, sollte es ändern, nicht ignorieren.

Dass es politische Vorschläge und Vorstösse zum Tierschutz nicht einfach haben, sogar im Westen und im 21. Jahrhundert, zeigen jüngste Beispiele: die «Primateinitiativen» in Basel sowie die «Massentierhaltungsinitiative», die von der Bevölkerung grossmehrheitlich abgelehnt wurden. Veränderungen brauchen Zeit, Geduld und Diskussionen – nicht Delikte.

Obwohl ich selber kein Tieraktivist bin (und wohl nie sein werde), befürworte ich durchaus Aktivismus für Tiere, wenn auch nur im Rahmen der Legalität. Illegale Aktionen von radikalen Tieraktivisten hingegen bringen den Tieren überhaupt nichts, ganz im Gegenteil. Delikte führen zu gesellschaftlichen Polarisierungen, die sich nicht positiv zu Gunsten der Tiere auswirken. Tierrecht wird sich nicht durch Revolution, sondern ausschliesslich durch Evolution entwickeln. Radikale und illegale Aktionen liegen nicht im Tierinteresse, sondern sind peinliche Selbstinszenierungen sowie ideologische Egotrips – zu Lasten der Tiere.



Peter V. Kunz
Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht der Universität Bern

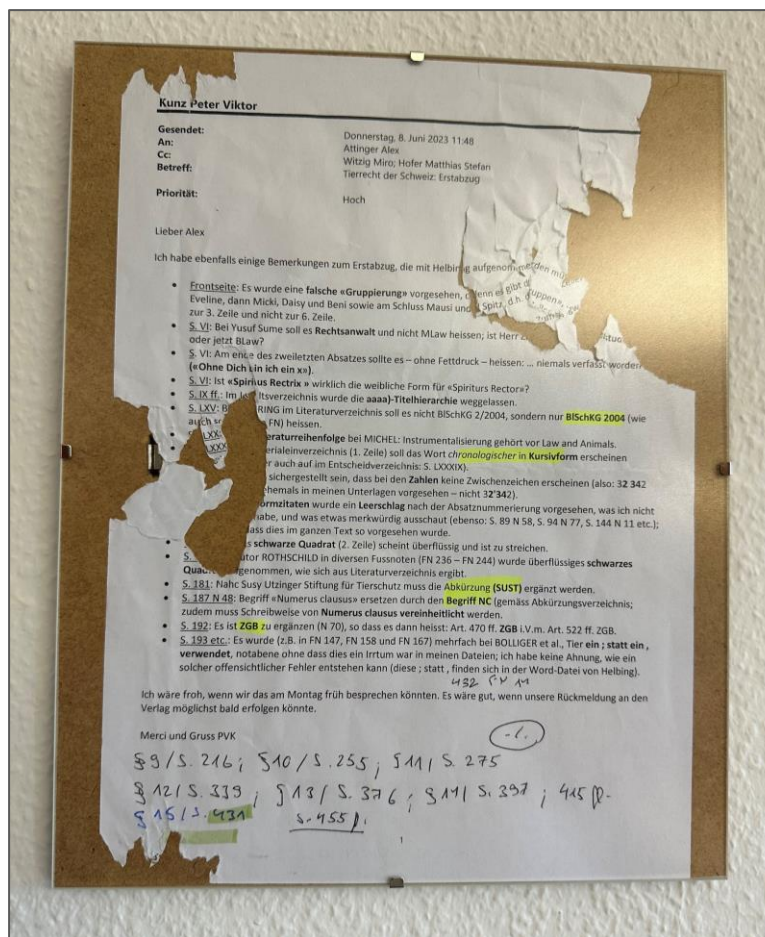
Ein Dankeschön an die Kolleginnen und Kollegen!



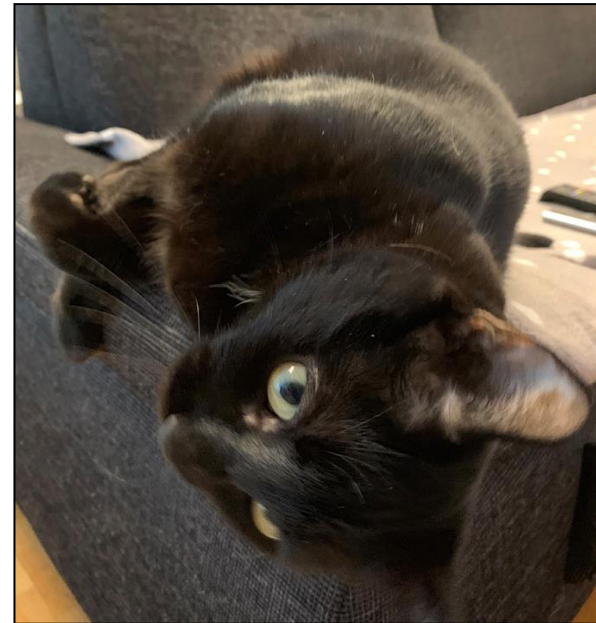
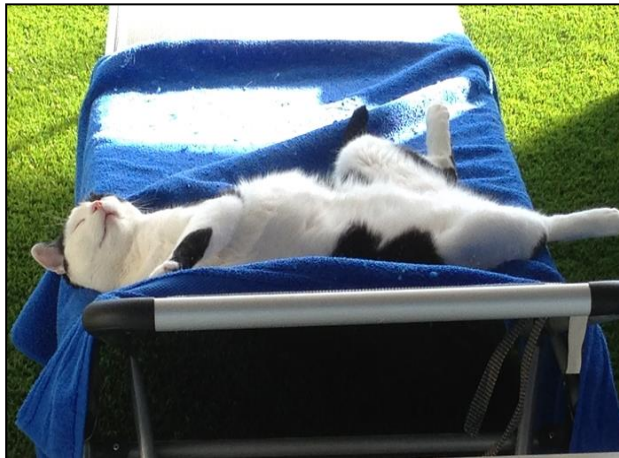
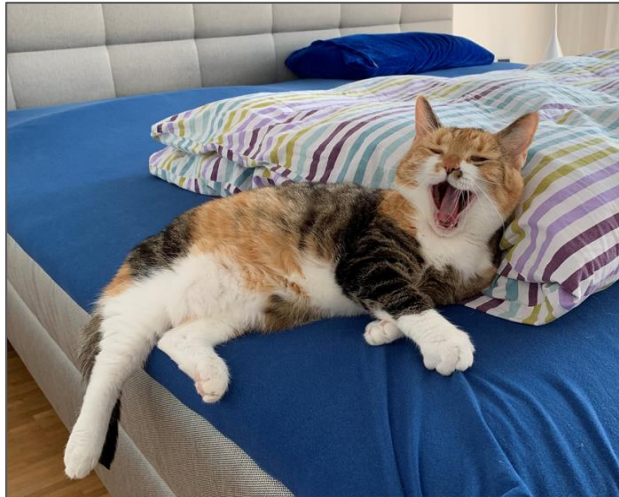
Spassfaktor am IWR: im Vordergrund...



Micki zensuriert..!



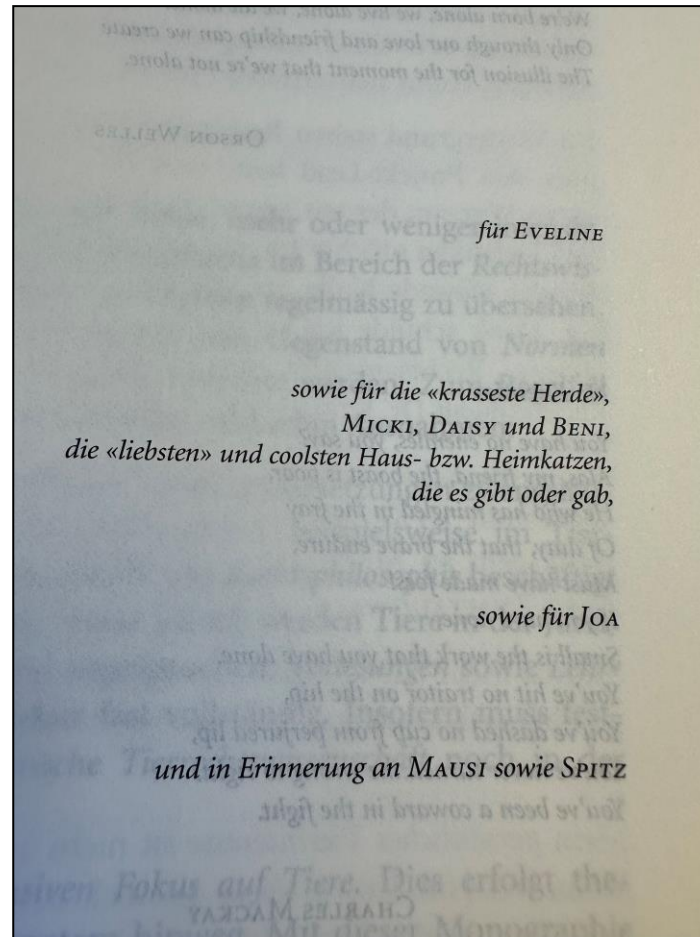
Micki, Daisy (!) sowie Beni...



... und jüngst: Joa



Die Buchwidmung sagt (fast) alles...



Ohne sie gäbe es kein «Tierrecht» : meine Frau *Eveline*



Tierrecht – eine «Herzensangelegenheit»



